

Bekanntmachungstext und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Betreff: „Ersatzneubau Mast 3170 der Bahnstromleitung 490 sowie Mast 3201 der Bahnstromleitung 532“

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungsbehörde wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Die

DB Energie GmbH
Energieversorgung Süd
Standort Karlsruhe
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe

hat die Feststellung des Planes für folgendes Bauvorhaben beantragt:

- Ersatzneubau mit einer Standortverschiebung des Mastes 3170 der BL 490 und des Mastes 3201 der BL 532 innerhalb bestehender Trassenachsen und Neubeseilung der verschwenkten Abspannfelder 3170-3171 der BL 490 sowie 3170-3201 der BL 532 inklusive der hierfür notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Vorhaben erstreckt sich auf die Gemeinden Mosbach, Haßmersheim und Neckarzimmern.

2. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **19.10.2020 bis einschließlich 18.11.2020** während der gesamten Dienststunden an den folgenden Orten zur Einsicht aus:

Gemeinde Neckarzimmern

Zimmer: 0.2

Hauptstraße 4

74865 Neckarzimmern

Stadt Mosbach

Amt Planen und Technik

Abt. Stadtplanung

Unterm Haubenstein 2

74821 Mosbach

Gemeinde Haßmersheim

Bauamt Zi: 202

Theodor-Heuss-Str. 45

74855 Haßmersheim

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 / COVID 19 gelten für die Einsichtnahme folgende Verfahrensregeln:

Die Einsichtnahme ist ab sofort unter der erreichbaren zentralen Telefonnummer der jeweiligen Kommune unter Angabe

- des Namens der Einsicht nehmenden Person und
- ihrer Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer und / oder Email-Adresse)

mindestens einen Werktag vorher anzumelden. Die Einsichtnahme ist nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Die erreichbaren zentralen Telefonnummern sind die folgenden:

- Neckarzimmern: 06261-923-10
- Mosbach: 06261-824-46
- Haßmersheim: 06266-791-58

3. Jeder, dessen Belange durch eine Zulassungsentscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird und die auf Grund einer Anerkennung

befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die unter Ziffer 5 genannten Entscheidungen einzulegen (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich **03.12.2020**

schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe
- oder bei der jeweiligen Gemeinde (Anschrift siehe Ziffer 2)

Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (**Äußerungsfrist**). Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Äußerungen und Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „**17-3824.1-3/315**“ sowie ggf. die Gemarkung(en) und die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

Einwendungen und Äußerungen werden der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen der einwendenden Person werden ihr Name und ihre Anschrift vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

5. Für das Anhörungsverfahren ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Es fertigt eine Stellungnahme auf Basis der Sach- und Rechtslage. Die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahnbundesamt,

kann daraufhin das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

6. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden gegebenenfalls mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht werden wird. Die Behörden, die Trägerin des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder - bei gleichförmigen Einwendungen - deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

7. Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre entsprechend den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei den o.g. Bürgermeisterämtern und Ortsverwaltungen ausgelegten Unterlagen.

10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutzerklaerungen.aspx> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden.

Im Auftrag

~~-Amt-~~

Gemeinde / Stadt ...

ggf. Name des Bevollmächtigten